

Herr Nationalrat
Ignazio Cassis
Präsident der SGK-NR
Bundeshaus West
3003 Bern

maryka.laamir@bsv.admin.ch

Bern, 29. März 2016

Reg: tsc-2.131.2

**Parlamentarische Initiative 12.470. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden (Änderung des IVG):
Stellungnahme des Vorstandes SODK**

Sehr geehrter Herr Cassis

Mit Schreiben vom 30. November 2015 wurden wir zu einer Stellungnahme betreffend einem Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) bezüglich der Anhebung des Intensivpflegezuschlages (Art. 42^{ter} und Art. 42^{quater}) eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne zur genannten Vorlage.

Der Vorstand SODK unterstützt die Erhöhung des Intensivpflegezuschlages (IPZ) nach IVG für Minderjährige, die sich nicht in einem Heim aufhalten. Familienangehörige, die ein schwerbehindertes Kind zu Haus betreuen und pflegen, können mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln unterstützt und entlastet werden. Dies fördert die Betreuung zu Hause und verringert die Unterbringung von schwerbehinderten Kindern oder Jugendlichen in einer dafür geeigneten Einrichtung. Zugleich ist der Intensivpflegezuschlag zusammen mit der Hilflosenentschädigung ein Instrument, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Der Vorstand SODK ist sich bewusst, dass die Erhöhung des Intensivpflegezuschlages zu Mehrausgaben in der IV führt. Trotzdem unterstützt der Vorstand SODK mehrheitlich den Antrag der Minderheit für eine Erhöhung des IPZ auf jeder Stufe um 40% des Höchstbetrages der Altersrente. Die Hälfte aller anspruchsberechtigten Personen hat heute einen IPZ für 4 Stunden. Diese Personen sollen gegenüber dem Mehrheitsantrag um 20% des Höchstbetrages der Altersrente, also um 470 Franken pro Monat, finanziell besser gestellt werden. Dieser zusätzliche Beitrag der IV für anspruchsberechtigte Personen bzw. ihre Familienangehörigen ist dringlich und gerechtfertigt. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Schuldenabbau des IV-Fonds können dem erläuternden Bericht der SGK-NR nicht entnommen werden. Wir ersuchen Sie deshalb, diese Auswirkungen im Bericht zu Händen des Parlamentes umfassend darzustellen.

Im Übrigen begrüßen wir es, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung der UNO-Behindertenrechtskonvention, wonach Kinder mit Behinderungen in Familien oder familienähnlichem Umfeld zu betreuen und zu pflegen sind (Art. 23 Abs. 5 UNO-BRK), Rechnung getragen wird. Dies gilt auch für die UNO-Kinderrechtskonvention, wonach Kinder mit Behinderungen ein Recht auf besondere Betreuung haben (Art. 23 Abs. 2 UNO-KRK).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

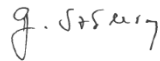
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Der Präsident



Peter Gomm
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

Kopie per Email an

- Kantonale Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren